

wortungsbewußt unterzogen haben, in jener Phase der Entwicklung, in der die Oberlandesgerichte die höchste Instanz der Rechtsprechung waren.

Rückschauend müssen wir feststellen, daß die Oberlandesgerichte sich ein Verdienst in der Wahrung der Einheit der Rechtsprechung in ihren Ländern erworben haben. Nunmehr gilt es, alles zu vermeiden, was der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in der Republik, die durch die Entscheidungen des Obersten Gerichts sichergestellt ist, abträglich sein könnte.

Durch die Entbindung der Oberlandesgerichte von einer sich aus der Entwicklung ergebenden Aufgabe können und müssen die Oberlandesgerichte nunmehr ihre ganze Kraft darauf konzentrieren, ihre Rechtsprechung planmäßiger zu entwickeln, die Rechtsprechung der unteren Gerichte zu überprüfen, sie anzuleiten und die Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung zu erwirken.“

Zur Frage der Durchführung eines Verwaltungswettbewerbs im Rahmen der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik sprach der Hauptreferent im Ministerium der Justiz, Dr. Reinartz.

Ausgangspunkt seiner Darlegungen war die Wettbewerbsbewegung in der Industrie und Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die einen ungeheuren Aufschwung unserer Wirtschaft zur Folge hatte, die die Notwendigkeit der Durchführung von Verwaltungswettbewerben zur Verbesserung der Arbeit der staatlichen Verwaltung gezeigt habe. Mit dem Beginn der Durchführung des Fünfjahrplans habe die Wettbewerbsbewegung der Verwaltung einen neuen Impuls erhalten. Auch die Justiz könne ihre Arbeit zur Sicherung des Planes nur erfüllen, wenn sie es verstehe, neue Arbeitsmethoden zu entwickeln und die Angestellten der Justiz fachlich und gesellschaftlich zu qualifizieren. Eben diesem Ziel der ständigen fachlichen und gesellschaftlichen Fortbildung aller Angestellten und der Entwicklung neuer Arbeitsmethoden solle die Wettbewerbsbewegung in der Verwaltung dienen. Der Referent verwies auf den Artikel „Organisiert Wettbewerbe in der gesamten Justiz“, der in der „Neuen Justiz“*) abgedruckt ist, in dem die Formen und Methoden eines Wettbewerbs mit dieser umfassenden Zielsetzung dargelegt worden sind, und gab Anleitungen und Beispiele dafür, wie der Wettbewerb bei den Gerichten praktisch durchgeführt werden kann. Den Richtern schlug er vor, Seminare über Zivil- und Strafrecht und die verschiedenen Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzurichten, den Rechtspflegern, ihre Erfahrungen auf dem Gebiete der Büroorganisation ihren Kollegen in Kurzlehrgängen zu vermitteln, den Schreibkräften, sich zum Besuch eines Lehrgangs in Kurzschrift und Maschinenschreiben für Fortgeschrittene zu verpflichten und eine Prüfung mit bestimmter Silben- und Anschlagszahl abzulegen usw. Er verwies aber darauf, daß das entscheidende Moment auch beim Verwaltungswettbewerb die Initiative der Angestellten selbst sei, ohne die alle Maßnahmen von oben nicht wirksam werden könnten.

Nach der Diskussion über das Referat von Dr. Reinartz nahm Minister Fechner zusammenfassend zur Frage der Beseitigung der Rückstände bei den Gerichten Stellung und schlug die Durchführung eines Verwaltungswettbewerbes mit diesem beschränkten Ziel als Grundlage für einen umfassenderen Verwaltungswettbewerb vor, den er wie folgt formulierte:

„Alle Amtsgerichte und Landgerichte der Republik führen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juli 1951 einen Wettbewerb durch, der unter der Lösung steht: Vermindert die Arbeitsreste auf allen Gebieten der Rechtspflege und steigert die Qualität der Rechtsprechung.“

Er wies darauf hin, daß dieser Wettbewerb in der Form eines kollektiven Wettbewerbs durchgeführt werden würde, und daß durch diesen Wettbewerb die kollektiven Arbeitsmethoden in den Gerichten mehr als bisher entfaltet werden würden. Er erklärte weiter:

„Es ist zweifellos richtig, daß die Meßbarkeit der Verwaltungstätigkeit zweier Amtsgerichte, die im

Wettbewerb stehen, z. B. unvergleichlich leichter ist als die Meßbarkeit der Güte der Rechtsprechung beider Amtsgerichte. In der Erarbeitung echter Maßstäbe für eine wettbewerbsmäßige Bewertung der Rechtsprechung stehen wir noch am Anfang der Überlegungen. Wir sind aber der Überzeugung, daß der vorgeschlagene Wettbewerb die Initiative der Angestelltenschaft entwickeln und sie anregen wird, darüber nachzudenken, wie wir den Wettbewerb auch im Hinblick auf die Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung in Zukunft durchführen können.

Wir sind uns darüber einig, daß eine Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung unserer Gerichte ohne eine fachliche und gesellschaftliche Fortbildung der Richter nicht möglich ist. Deshalb hat neben der fachlichen Spezialfortbildung auch die innerbetriebliche Schulung eine große Bedeutung. Es ist uns im Wettbewerb des Ministeriums gelungen, auf dem Gebiete der Verbesserung und Intensivierung der innerbetrieblichen Schulung Erfolge zu erzielen. Ich verweise auf die Rundverfügung der Abteilung Schulung des Innenministeriums an alle Verwaltungsstellen der Republik, in der die vom Ministerium der Justiz entwickelte Methode der Verbesserung der innerbetrieblichen Schulung als ein gutes Beispiel bekannt gemacht worden ist.“

Am zweiten Tag der Konferenz hielt Hauptabteilungsleiter Dr. Nathan vom Ministerium der Justiz ein Referat über das Thema: „Zur Anwendung des Familienrechts.“

Dr. Nathan nahm in diesen Ausführungen zu den wesentlichsten Fragen Stellung, die auf dem Gebiete des Familienrechts seit dem Inkrafttreten der Verfassung und des Gesetzes zum Schutze für Mutter und Kind und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 in der Rechtsprechung behandelt worden waren. Auf Grund des Referats und der eingehenden Diskussion zu den in ihm behandelten Fragen gelang es, in allen diesen Fragen zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen. Die Konferenz beschloß daraufhin, eine aus Vertretern des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts und des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zusammengesetzte Kommission mit der Zusammenfassung dieser Ergebnisse der Konferenz zu beauftragen.

Die Konferenz wurde beendet mit der einstimmigen Annahme einer Entschließung, die alle Ergebnisse der Arbeitstagung zusammenfaßte und folgenden Wortlaut hat:

„Auf der Arbeitstagung des Ministeriums der Justiz, an der Vertreter des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik, der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, des Amtes zum Schutze des Volkseigentums, des Amtes zur Kontrolle des Warenverkehrs sowie Vertreter der Justiz aus allen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Berlin und Vertreter der demokratischen Parteien teilnahmen, wurden folgende Feststellungen getroffen:

I. Gegenstand der Arbeitstagung war die Arbeit der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik im zweiten Halbjahr 1950. Diese Arbeit wurde kritisch analysiert und ausgewertet.

II. Hierbei wurden nachstehende Schlußfolgerungen gezogen:

1. Die Zusammenarbeit aller Organe der Justiz, die auf der Arbeitstagung durch übereinstimmende Erklärungen des Ministeriums der Justiz, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck kamen, muß sich in der gesamten Justiz verwirklichen:

a) Im Zusammenhang mit der einheitlichen Ausbildung des juristischen Nachwuchses muß auch die einheitliche Personalpolitik innerhalb der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet sein.

*) vgl. NJ 1951 S. 114 ft.